

II. FUNKTIONSDRDNUNG DER ORGANE

DER

FORSCHUNGSGRUPPE SATELLITENGEODÄSIE

1. VORSTAND

1.1 Der Vorstand ist für die Durchführung der unter Ziffer 1.2 der Vereinbarung genannten Aufgaben verantwortlich.

Im Rahmen dieser Verantwortung obliegt dem Vorstand insbesondere

- die Gestaltung und Fortschreibung des Forschungsprogramms
- die Aufstellung von Arbeitsplänen in zweijährigem Turnus

- die Gewährleistung der wissenschaftlichen Absicherung der Forschungsarbeiten

I. ORGANE DER FORSCHUNGSGRUPPE

Die Zuordnung der Aufgaben an die beteiligten Institutionen Organe der Forschungsgruppe sind in II.3 der Vereinbarung

- der Vorstand
- der Sprecher
- die Leitung der Fundamentalstation Wettzell

- die Entscheidung über die Verwendung der der Forschungsgruppe zur Verfügung stehenden Forschungsmittel

- im Bedarfsfalle die Festlegung, welche der beteiligten Institutionen als Rechtsperson im Interesse der Forschungsgruppe handeln soll.

Dies gilt entsprechend für Zuwendungsanträge und die Mittelbeschaffung bei Mittelfinanzierung.

- die Berichterstattung über die Forschungsarbeiten einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit.

II. FUNKTION UND BEFUGNISSE DER ORGANE

1. VORSTAND

1.1 Der Vorstand ist für die Durchführung der unter Ziffer I.2 der Vereinbarung genannten Aufgaben verantwortlich.

Im Rahmen dieser Verantwortung obliegt dem Vorstand insbesondere

- die Gestaltung und Fortschreibung des Forschungsprogramms
- die Aufstellung von Arbeitsplänen in zweijährigem Turnus
- die Gewährleistung einer hinreichenden wissenschaftlichen Absicherung der Forschungsvorhaben
- die Zuordnung der Aufgaben an die beteiligten Institutionen bzw. Arbeitseinheiten gem. Ziffer II.2 der Vereinbarung
- die jährliche Aufstellung und Fortschreibung eines Finanzrahmens
- das Einwerben der erforderlichen Forschungsmittel (Personal- und Sachmittel)
- die Entscheidung über die Verwendung der der Forschungsgruppe zur Verfügung stehenden Forschungsmittel
- im Bedarfsfalle die Festlegung, welche der beteiligten Institutionen als Rechtsperson im Interesse der Forschungsgruppe handeln soll.

Dies gilt entsprechend für Zuwendungsanträge und die Mittelbewirtschaftung bei Drittmittelfinanzierung.

- die Berichterstattung über die Forschungsarbeiten einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit.

1.2 Dem Vorstand gehören 11 Mitglieder an.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

für die TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN

- der Leiter des Instituts für Astronomische und Physikalische Geodäsie
- ein Mitglied der Leitung der Forschungseinrichtung Satellitengeodäsie

für die ZENTRALLEITUNG DES DEUTSCHEN GEODÄTISCHEN FORSCHUNGSINSTITUTS (DGFI)

- der Direktor

für die Abt. I des DGFI

- der Leiter sowie ein weiterer Wissenschaftler

für das INSTITUT FÜR ANGEWANDTE GEODÄSIE (Abt. II des DGFI)

- der Direktor
- der Leiter sowie ein weiterer Wissenschaftler der Abteilung Geodätische Forschung
- der örtliche Stationsleiter (vgl. Ziffer II.3.2 dieser Ordnung)

für das GEODÄTISCHE INSTITUT der UNIVERSITÄT BONN

- der Direktor sowie ein weiterer Wissenschaftler.

Der Vorstand bestellt die Leitung der Fundamentalstation Wettzell gem. Ziffer II.3.2 dieser Ordnung.

1.3 Der Vorstand tritt in der Regel halbjährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Sprecher der Forschungsgruppe beruft den Vorstand ein und führt den Vorsitz.

Er wird vom Vorstand aus seinen Mitgliedern gewählt.

- 1.4 Der Vorstand entscheidet mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Falls ein Mitglied mehrere Institutionen vertritt, hat es für jede Institution eine Stimme. Jedes Mitglied kann bei Verhinderung seine Stimme(n) auf einen Vertreter oder ein anderes Mitglied übertragen.

Die Wirksamkeit von Beschlüssen mit haushaltsmäßigen Auswirkungen ist gemäß Ziffer III der Vereinbarung von den haushaltsmäßigen Möglichkeiten der betroffenen Institutionen abhängig.

- 1.5 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und zu seiner Beratung heranziehen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung und Fortschreibung des Forschungsprogramms (Programmrat).

2. SPRECHER

- 2.1 Dem Sprecher obliegt nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes

- die (fachliche) Vertretung der Forschungsgruppe nach außen
- die Geschäftsführung der Forschungsgruppe; dabei trägt er u.a. dafür Sorge, daß die mit der Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen der Beteiligten erfüllt und die Regeln der Zusammenarbeit (Ordnung) beachtet werden.

Sofern er die ordnungsgemäße Durchführung der Forschungsvorhaben beeinträchtigt sieht, kann er in Abstimmung mit dem Vorstand an die Beteiligten herantreten.

- 2.2 Der Sprecher soll hauptamtlich einer der an der Forschungsgruppe beteiligten Institutionen der Technischen Universität München angehören.

Er wird vom Vorstand aus seinen Mitgliedern gewählt und im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Technischen Universität München bestellt.

Die Amtszeit des Sprechers beträgt 4 Jahre.

- 2.3 Der Stellvertreter des Sprechers wechselt jährlich unter den nicht den Sprecher stellenden Institutionen.

Er wird vom Vorstand aus seinen Mitgliedern gewählt.

3. LEITUNG DER FUNDAMENTALSTATION (Stationsleitung)

3.1 Die Leitung der Fundamentalstation Wettzell regelt und koordiniert nach Maßgabe der vom Vorstand festgelegten Forschungs- und Entwicklungsprogramme den sach- und zeitgerechten Einsatz des Stationspersonals sowie der stationären und mobilen Meß- und Beobachtungseinrichtungen. Sie hat die Meßbereitschaft der Systeme sicherzustellen.

Die Stationsleitung soll im Rahmen der Ablauforganisation sog. Betriebsgruppen für einzelne Arbeitsbereiche einrichten und hierfür Betriebsgruppenleiter bestimmen.

3.2 Der Stationsleitung gehören an

- der Leiter der Abteilung Geodätische Forschung sowie ein weiterer Vertreter des Instituts für Angewandte Geodäsie
- ein Vertreter des Instituts für Astronomische und Physikalische Geodäsie oder der Forschungseinrichtung Satellitengeodäsie
- der Sprecher der Forschungsgruppe
- der örtliche Stationsleiter (vgl. Ziffer II.3.4 und II.3.5 dieser Ordnung).

3.3 Die Stationsleitung tritt in der Regel vierteljährlich oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Die Sitzungen werden vom Leiter der Abteilung Geodätische Forschung des Instituts für Angewandte Geodäsie geleitet; im Verhinderungsfall beauftragt er ein anderes Mitglied der Stationsleitung.

Für die Beschlüsse der Stationsleitung ist Einstimmigkeit erforderlich. Ist diese nicht zu erzielen, entscheidet bei Anrufung der Vorstand.

Die Stationsleitung lädt zu ihrer Beratung regelmäßig die Leiter der Betriebsgruppen sowie Vertreter des Geodätischen Instituts der Universität Bonn und der Abt. I des Deutschen Geodätischen Forschungsinstituts ein.

3.4 Für die ordnungsgemäße Erledigung der von der Stationsleitung getroffenen Festlegungen ist der örtliche Stationsleiter verantwortlich.

Der Stationsleiter besorgt außerdem die äußeren Angelegenheiten der Station (Hausherreneigenschaft) gem. Ziffer V der Vereinbarung. Insoweit ist er an die Anordnungen des Instituts für Angewandte Geodäsie gebunden.

3.5 Der örtliche Stationsleiter ist Bediensteter des Instituts für Angewandte Geodäsie und wird von diesem im Benehmen mit den Mitgliedern der Technischen Universität München im Vorstand bestellt.

III. BERICHTERSTATTUNG

1. Die Forschungsgruppe legt im zweijährigen Turnus einen Bericht über ihre Tätigkeit und die erzielten Forschungsergebnisse vor.
2. Den Mitarbeitern der Forschungsgruppe steht die Veröffentlichung von eigenen, im Rahmen der Forschungsgruppe erzielten Ergebnissen unter eigenem Namen zu.

Forschungsergebnisse, die aus der Arbeit mehrerer Mitarbeiter resultieren, dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Mitarbeiter veröffentlicht werden.

Vor der Veröffentlichung ist der Sprecher zu hören.

In strittigen Fällen entscheidet der Vorstand.

3. In Veröffentlichungen ist auszuweisen, daß es sich um Forschungsergebnisse handelt, die im Rahmen der Arbeiten der Forschungsgruppe erzielt worden sind.

Auflagen aus Bewilligungen von Drittmitteln an die Forschungsgruppe sind zu beachten.